

Betreuungshelfer bzw. Betreuungsweisung

Andreas Kirchner

Der Betreuungshelfer ist zusammen mit dem Erziehungsbeistand im § 30 SGB VIII genannt:

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezuges zur Familie seine Verselbständigung fördern“.

Mit dem Betreuungshelfer ist eine explizite Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht markiert. Grundlegend ist die *Betreuungsweisung* eine Maßnahme des Jugendstrafrechts nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Jugendgerichtsgesetzes¹, die ihre kommunikative Zurechnungsadresse in der Person des *Betreuungshelfers* findet.

„(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Forderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, ...

5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen“.

Begriffliche Klärung

Zur Bezeichnung der hier verhandelten Maßnahme kursieren unterschiedliche Bezeichnungen. Im SGB VIII selbst wird der Obertitel *Betreuungshelfer* eingesetzt. Dass in der Rechtsnorm des § 30 SGB VIII der Betreuungshelfer mit dem Erziehungsbeistand zusammen in der Systematik der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII genannt wird, verweist auf eine analoge bewältigungsorientierte Ausrichtung der Maßnahme *als Hilfe*. Allerdings stellt sich im SGB VIII der eigentümliche Umstand dar, dass allein im § 30 SGB VIII die ausführende Person (*Erziehungsbeistand*, *Betreuungshelfer*) und nicht wie in allen anderen Hilfen nach § 27 ff. die Maßnahme selbst in einer substantivierten Form (z.B. *Erziehungsberatung*, *Soziale Gruppenarbeit*, *Sozialpädagogische Familienhilfe*, *Heimerziehung* etc.) im Titel bezeichnet wird.²

¹ Soweit nicht anders vermerkt beziehen sich Paragraphenangaben auf das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Der vorliegende Artikel fokussiert trotz gleicher Rechtsnorm in § 30 SGB VIII für Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer die Betreuung im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG. Vgl. zum Erziehungsbeistand den entsprechenden Artikel im SGB VIII Online-Handbuch. In beiden Artikeln sind natürlich Analogien und Rekursivitäten zu finden.

² Möglicherweise lässt sich das als ein zumindest begrifflicher Bewältigungsversuch verstehen, eine jugendstrafrechtliche sanktions- bzw. kontrollorientierte Perspektive im hilfeorientierten SGB VIII unterzubringen.

Auch in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG taucht in Klammern zur Bezeichnung der spezifischen Rollenträger der Begriff *Betreuungshelfer* zwar auf, allerdings wird hier diese Maßnahme unter den Begriffen *Betreuung* und *Aufsicht* als eine spezielle Form der *Weisung* markiert (§ 10 JGG). Der Begriff *Betreuungsweisung* erscheint als Bezeichnung der Maßnahme im JGG im Paragraphen zur Jugendgerichtshilfe: „Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine *Betreuungsweisung* in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als *Betreuungshelfer* bestellt werden soll“ (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG; Hervorhebung A.K.). Der Begriff *Betreuungsweisung* wird zudem eindeutig im Entwurf zum Ersten Gesetz zur Änderung des JGG zur Erläuterung der Einführung dieser speziellen Weisung verwendet (BT-Drucks., 11/5829, S. 15 f.).

Uneinheitlichkeit hinsichtlich der Bezeichnung herrscht allerdings in einschlägigen Kommentaren zum JGG wie auch SGB VIII.³ Beispielsweise Eisenberg spricht in seinem Kommentar zum JGG neutral nur von *Weisung* gemäß Nr. 5 (2013, RdNr. 22) oder *Betreuung* (RdNr. 25); Meier et al. (2011) verwenden in ihrem Handkommentar zum JGG gleich drei unterschiedliche Formen der Bezeichnung: (*Betreuungs-*) *Weisung* (RdNr. 29), *Betreuungsweisung* (RdNr. 30) und *Betreuungshilfe* (RdNr. 32).⁴ In einführenden Darstellungen zum Jugendstrafrecht wird z.B. bei Ostendorf der Begriff der *Betreuungsweisung* verwendet (Ostendorf 2015, RdNr. 183), unter welchen auch Laubenthal und Baier die Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 subsumieren (Laubenthal/Baier 2006, RdNr. 540). Allerdings wird hier im Fortgang auch von *Betreuungshilfe* gesprochen (ebd., RdNr. 541).

Aus Perspektive der einschlägigen Kommentare zum § 30 SGB VIII sprechen z.B. Wiesner et al. konsequent von *Betreuungsweisung* (Wiesner et al. 2015, § 30 RdNr. 19 ff.). In ähnlicher Hinsicht verwenden Schellhorn et al. den Begriff der *Betreuungsanweisung* (2012, § 30 RdNr. 4). Dagegen werden im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII wie auch bei Kunkel et al. die Begriffe *Betreuungshilfe* wie auch *Betreuungsweisung* verwendet, die Maßnahme im Gesamten wird allerdings unter den Begriff der *Betreuungshilfe* (Münder et al. 2013, § 30 RdNr. 1 ff.; Kunkel et al. 2014, § 30 RdNr. 14 ff.) subsumiert.

In dieser Unterschiedlichkeit der Begriffe zeigt sich eine grundlegende Diskrepanz zwischen hilfeorientiertem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und sanktions- bzw. kontrollorientiertem Jugendstrafrecht auf Basis des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Ich entscheide mich an dieser Stelle zur Markierung der Maßnahme für den Begriff der *Betreuungsweisung*. Dieser wird auch im JGG verwendet (§ 38 Abs. 3 Satz 3 JGG), hat sich in relevanten Kommentaren etabliert und erlaubt gerade aus Perspektive der Jugendhilfe eine eindeutige Distanzierung gegenüber der Erziehungsbeistandschaft, indem er begrifflich auf den jugendstrafrechtlichen Hintergrund der Maßnahme als richterliche Weisung aufmerksam macht und die Aufsichtsfunktion neben der Betreuungs-Funktion aufscheinen lässt. Der Begriff *Betreuungsweisung* ist auch inhaltlich sinnvoll, weil durch (den vorderen Wortteil) *Betreuung* die spezifische Art und Weise angezeigt wird, wie die *Weisung* (als Grundwort) umgesetzt wird. Der – anhand des in den Gesetzestexten benannten personalisierten Rollenträgers *Betreuungshelfer* – substantivierte Begriff *Betreuungshilfe* macht wenig Sinn: Was soll damit überhaupt bezeichnet

³ Die folgenden Beispiele sind natürlich selektiv, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen einer exemplarischen Verdeutlichung.

⁴ Der Begriff *Betreuungshilfe* ist gerade aus JGG-Perspektive interessant, weil zum einen durch den bewusst eingesetzten Hilfe-Begriff auf die spezifische Funktion Sozialer Arbeit verwiesen wird, zum anderen mit dem Hilfe-Begriff der intendierte Aufsicht-Charakter dieser Weisung verdeckt wird.

werden? Die Weisung im JGG selbst – „sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen“ – ist relativ eindeutig. Ein personalisierter Rollenträger kann im strengen Sinne nur Betreuer oder Beaufsichtigender genannt werden, weil die durch die Weisung benannte Funktion eindeutig die Betreuung und Aufsicht ist. Soll durch die Rolle des Betreuungshelfers also der Betreuung und Aufsicht geholfen werden?⁵

Rechtlicher Rahmen – Betreuungsweisung im Jugendgerichtsgesetz (JGG)

In rechtlicher Hinsicht markiert *der Betreuungshelfer* eine explizite Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, die über die personale Rollenbezeichnung in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG wie auch § 30 SGB VIII benannt ist. Wenn – wie im obigen Punkt zur begrifflichen Klärung – uneinheitlich von Betreuungsweisung oder Betreuungshilfe gesprochen wird, ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Betreuungshelfer im SGB VIII nur aufgrund seiner Markierung im JGG seine Existenzberechtigung und seinen Sinn findet.⁶ In § 30 SGB VIII sind Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in Reihung im Paragraphentitel genannt, und im Gesetzestext selbst findet sich im entsprechenden Paragraphen keine Differenzierung hinsichtlich der ausgehenden Problemlage („Bewältigung von Entwicklungsproblemen“), der Funktion der Maßnahme („bei der Bewältigung ... unterstützen und ... Verselbständigung fördern“) wie auch ihrer Besonderheit („Einbeziehung des sozialen Umfelds“; „Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie“). Insofern bräuchte es allein im Rahmen der Jugendhilfe keine zwei Bezeichnungen für eine Maßnahme, weil diese spezifische Leistung der Jugendhilfe mit dem Begriff der Erziehungsbeistandschaft hinreichend belegt ist.⁷ Der Begriff des Betreuungshelfers im SGB VIII macht aus dieser Perspektive *nur* im Kontext des Jugendstrafrechts Sinn, weil er nur aufgrund der Logik des JGG im SGB VIII anschlussfähig ist.

Die Betreuungsweisung – „Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, ... 5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (*Betreuungshelfer*) zu unterstellen“ (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG)“ – wurde 1990 im Rahmen des 1. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes in den Kanon der Weisungen aufgenommen.⁸ Mit dieser speziellen Weisungsform sollten die erzieherischen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts erweitert werden vor dem Hintergrund kriminologischer Erkenntnisse, dass erzieherisch orientierte ambulante Maßnahmen (wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs) gegenüber traditionellen Sanktionen (z.B. Jugendstrafe, Jugendarrest, Geldbuße) keine erhöhte Rückfallgefahr für jugendliche Straftäter bergen (BT-Drucks. 11/5829, S. 1).

Eingebettet in den Komplex der Weisungen (§ 10 JGG) stellt die Betreuungsweisung gegenüber Weisungen hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Wohnung, der Arbeits- und Ausbildungsstelle, einer Arbeitsleistung, der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, dem Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich, des Verkehrs mit Personen oder des Besuchs von

⁵ Der Begriff des Bewährungshelfers macht dagegen sehr wohl Sinn, weil ja demjenigen, der sich bewähren soll, geholfen wird.

⁶ In dieser Logik wird in relevanten Kommentaren zum SGB VIII der Betreuungshelfer konsequent im Kontext einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 betrachtet. Vgl. Wiesner et al. 2015, § 30 RdNr. 19 ff.; Kunkel et al. 2014, § 30 RdNr. 14 ff.; Münder et al. 2014, § 30 RdNr. 9 ff.

⁷ Ebenso Schellhorn et al. (2012, § 30 RdNr. 3): „Demzufolge kommt dem Betreuungshelfer jugendhilferechtlich gegenüber dem Erziehungsbeistand keine eigene Funktion zu“.

⁸ Vgl. hierzu Ostendorf 2015, RdNr. 183, der auf ein der Einführung vorgängiges Modellprojekt des Amtsgerichtsbezirks Uelzen zur ambulanten Betreuung minderjähriger Straffälliger verweist. Ebenso BT-Drucks. 11/5829.

Lokalen wie auch der Teilnahme an einem Verkehrsunterrichts eine eigenständige Sanktionsmöglichkeit des Jugendstrafrechts dar. Die eben aufgezählten Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 JGG stellen dabei Regelbeispiele dar und sind nicht abschließend.

Grundsätzlich stellen alle Weisungen Gebote und Verbote dar, welche als Regelung der Lebensführung der jugendlichen Straffälligen deren Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG). Weisungen fungieren im Jugendstrafrecht als Erziehungsmaßregeln, mit welchen auf einer ersten Stufe der Sanktionsfolgen Erziehungsmaßregel – Zuchtmittel – Jugendstrafe (§ 5 JGG) am Erziehungsgedanken ausgerichtet auf junge Straffällige eingewirkt werden soll, um erneuten Straftaten entgegenzuwirken (§ 2 Abs. 1 JGG). Die Betreuungsweisung stellt in dieser Hinsicht eine Erziehungsmaßregel für Jugendliche von 14 bis 17 Jahre wie auch für Heranwachsende von 18 bis 20 Jahre dar (§ 1 Abs. 2 JGG), falls die Entwicklung des Heranwachsenden zum Zeitpunkt der Tat der eines Jugendlichen gleich oder es sich bei der Art bzw. den Beweggründen um eine Jugendverfehlung handelte (§ 102 Abs. 1 JGG).⁹ Die Dauer der Betreuungsweisung soll nicht mehr als ein Jahr betragen (§ 11 Abs. 1 JGG), kann aber aus Gründen der Erziehung vom Richter bis auf drei Jahre verlängert werden (§ 11 Abs. 2 JGG).

Die Betreuungsweisung kommt aufgrund der zeitlichen Belastungen für den Jugendlichen wie aufgrund des personellen Aufwands beim Betreuungshelfer bei geringfügigen Verfehlungen nicht in Betracht (Ostendorf, 2015, RdNr. 183), auch weil die erhöhte Belastung durch die Betreuung in Relation zu einer geringfügigen Verfehlung nicht zumutbar wäre (§ 10 Abs. 1 JGG).

Rechtliche Grundlagen – Betreuungshelfer im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Damit die Betreuungsweisung über die personalisierte Schnittstelle des Betreuungshelfers aus jugendhilferechtlicher Perspektive des SGB VIII nach § 30 SGB VIII umgesetzt werden kann, müssen die Voraussetzungen nach § 27 der Hilfen zur Erziehung im SGB VIII erfüllt sein. Der Jugendgerichtshilfe nach § 38 JGG kommt deshalb als Jugendhilfe im Strafverfahren nach § 52 SGB VIII entscheidende Bedeutung zu. Die Jugendgerichtshilfe soll im Vorfeld der Hauptverhandlung die individuelle und soziale Situation des straffälligen Jugendlichen ergründen und eine geeignete Maßnahme sowie im Falle einer Betreuungsweisung vorschlagen, wer als Betreuungshelfer in Betracht kommen kann (§ 38 Absatz 3 Satz 2 JGG).

Systematisch ist der Betreuungshelfer im SGB VIII in den Leistungskomplex der Hilfen zur Erziehung (§ 27-35 SGB VIII) eingebettet, welche jeweils eigenständige und gleichwertige – allerdings in ihrer Intensität aufsteigend angeordnete – Leistungsangebote der Hilfen zur Erziehung darstellen (§ 28-35 SGB VIII). Anspruchsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII); zuständig für die Gewährung der Hilfe und das Angebot sind die örtlichen Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Steuerungs- und Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Jugendhilfe (§ 36a, § 79 Abs. 1 SGB VIII). Die jungen Menschen selbst sind allerdings als betroffene Leistungsempfänger entsprechend

⁹ Explizit heißt es in den Richtlinien zu § 105 JGG: „Hilfe zur Erziehung (§ 9 Nr. 2, § 12) kann gegen Heranwachsende nicht angeordnet werden. Stattdessen kommt namentlich die Weisung in Betracht, sich einem Betreuungshelfer zu unterstellen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5)“.

ihrem Entwicklungsstand (bzw. Alter) an der Entscheidung über und die Art der Ausgestaltung der Hilfe zu beteiligen (§ 5; § 36 Abs. 1 SGB VIII).

Wie für alle Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII ist auch für den Betreuungshelfer Voraussetzung, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, d.h., dass sich seine Sozialisationslage im Vergleich als benachteiligt erweist, wodurch ein besonderer erzieherischer Bedarf zum Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall besteht (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Hilfe muss zudem geeignet und notwendig sein, d.h., ein Betreuungshelfer ist für den jungen Menschen für die jeweils individuelle Problemlage geeignet, um dem diagnostizierten Problem abzuhelpfen, und notwendig, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind, dies aus eigenen Kräften zu gewährleisten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Hilfe hat im Inland zu erfolgen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII), erstreckt sich auf junge Menschen (§ 7 SGB VIII) und kann auf junge Volljährige ausgeweitet werden (§ 41 SGB VIII). Im Bereich des SGB VIII ist der Betreuungshelfer wie alle ambulanten Leistungen nach SGB VIII kostenfrei (§ 91 SGB VIII)¹⁰, zudem sind die Beteiligung des jungen Menschen im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) wie auch das Kindeswohl zu wahren (§ 8a SGB VIII).

Abgrenzung der Betreuungsweisung zur Erziehungsbeistandschaft nach § 12 JGG

Aus jugendstrafrechtlicher Perspektive können Betreuungsweisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG wie auch Erziehungsbeistandschaften nach § 12 JGG als Erziehungsmaßregeln richterlich angeordnet werden. Wenn auch nach dem SGB VIII für Erziehungsbeistand wie auch Betreuungshelfer die gleiche Rechtsnorm gilt, bestehen doch nach JGG einige Unterschiede¹¹:

- Die Erziehungsbeistandschaft nach § 12 JGG beschränkt sich auf jugendliche Straffällige im Alter von 14 bis 17 Jahren und darf nicht für Heranwachsende als Erziehungsmaßregel eingesetzt werden (§ 105 JGG). Die Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG kann auch für Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren herangezogen werden.
- Die Betreuungsweisung ist nach § 11 Abs. 1 JGG grundlegend auf max. ein Jahr befristet, kann aber aus Gründen der Erziehung auf max. drei Jahre verlängert werden (§ 11 Abs. 2 JGG). Die Erziehungsbeistandschaft dagegen ist in ihrer Dauer als Hilfe zur Erziehung nicht befristet.
- Entgegen der richterlich auferlegten hilfeorientierten Erziehungsbeistandschaft nach § 12 JGG wird durch die Betreuungsweisung nach § 10 JGG der beaufsichtigende Kontrollaspekt stärker betont („Betreuung und Aufsicht“). Anders als bei der Erziehungsbeistandschaft können bei der Betreuungsweisung Zuchtmittel nach § 11 Abs. 3 JGG (z.B. Jugendarrest) eingesetzt werden, falls der Weisung nicht nachgekommen wird.
- Bei der Erziehungsbeistandschaft nach § 12 JGG besteht keine Berichtspflicht des Erziehungsbeistandes gegenüber dem Jugendgericht.

¹⁰ Vgl. Wiesner 2015, § 91 RdNr 7.

¹¹ Vor diesem Hintergrund bildet die Zusammenführung von Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in der gleichen Rechtsnorm im SGB VIII einen eher unglücklichen Umstand.

Ziele – Legalbewährung durch eigenverantwortliche und sozialadäquate Lebensbewältigung

Während das SGB VIII als Kinder- und Jugendhilferecht als zentrales Ziel in § 1 die Vermittlung von Individuum und Gesellschaft – als Förderung der Entwicklung zu einer *eigenverantwortlichen* und *gemeinschaftsfähigen* Persönlichkeit – nennt, fokussiert das Jugendstrafrecht (aufgrund der rechtlichen Handlungslogik) vorrangig die soziale Dimension gesellschaftlicher Ordnung. Wenn der Betreuungshelfer als personalisierte Zurechnungsadresse konsequent an die richterliche Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG (Betreuungsweisung) gebunden wird, ist das vorrangige Ziel der Betreuungsweisung in der grundlegenden Intention des Jugendstrafrechts zu suchen. „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“ (§ 2 Abs. 1 JGG). Grundlegendes Ziel ist also die *Legalbewährung* vor dem Hintergrund einer Straftat, welche möglichst mit erzieherischen Mitteln auf dem Weg einer *positiven, jugendadäquaten Individualprävention* erreicht werden soll (Ostendorf 2015, Rn. 53)¹². Indem durch jugendstrafrechtliche Sanktionen wie die Betreuungsweisung eine Rückfälligkeit in delinquentes Verhalten verhindert werden soll, soll die Gesellschaft vor neuen Straftaten geschützt werden (Ostendorf 2015, RdNr. 54).

Durch den im Jugendstrafrecht verankerten Erziehungsgedanken besteht natürlich ein direkter Zusammenhang zur Grundintention des Kinder- und Jugendhilferechts, die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).¹³ Die jugendstrafrechtliche Sanktion der Betreuungsweisung kann vor diesem Hintergrund über die personalisierte Zurechnungsadresse des Betreuungshelfers im Kinder- und Jugendhilferecht als eine konkrete Hilfe zur individuellen Bewältigung einer kritischen Lebensphase in der Jugend verstanden werden, in der es zu delinquentem Verhalten gekommen ist. Im Kontext des SGB VIII ist allerdings die Straffälligkeit selbst „kein geeignetes Kriterium für einen pädagogisch begründeten Leistungstatbestand“ (Wiesner 2015, § 52 RdNr. 1), sondern vielmehr ein Symptom bzw. Signal für eine kritische Bewältigungstatsache in der Lebensphase Jugend. Aus der jugendhilferechtlichen Perspektive besteht die Hilfe in der Unterstützung bei der *Bewältigung* von Entwicklungsproblemen (unter Einbezug des sozialen Umfeldes) und in der Förderung der *Verselbständigung* (unter Erhalt der Lebensbezüge zur Familie) (§ 30 SGB VIII) im Kontext einer jugendstrafrechtlich intendierten Legalbewährung vor dem Hintergrund eines konkreten delinquenten Verhaltens.

In theoretischer Hinsicht lässt sich aus der in § 30 SGB VIII aufgezeigten Bewältigungsperspektive mit Lothar Böhnisch die Betreuungsweisung als konkrete *Hilfe zur Lebensbewältigung* betrachten: „Lebensbewältigung meint also in diesem Zusammenhang das Streben nach subjektiver Handlungsfähigkeit in kritischen Lebenssituationen, in denen das psychosoziale Gleichgewicht – Selbstwert und soziale Anerkennung – gefährdet ist. Lebenssituationen werden von den Subjekten dann als kritisch erlebt, wenn die bislang verfügbaren personalen und

¹² Vgl. ebenso Laubenthal/Baier 2006, RdNr. 5: „Reaktionsziel stellt damit eine positive Legalbewährung dar. ... Somit bedeutet Erziehung im Sinne des JGG jugendgemäße Spezialprävention“. Aus Jugendhilfeperspektive zur Legalbewährung ebenso Wiesner 2015, § 52 RdNr. 3.

¹³ „Zentral geht es um das Aufgabenfeld des Normenlernens und des Leitprinzips ‚Verantwortung‘ für die Sozialisation junger Menschen und deren Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen“ (Meier et al. 2011, § 2 RdNr. 3).

sozialen Ressourcen für die Bewältigung nicht mehr ausreichen“ (Böhnisch 2005, S. 1119). Aus einer solchen Bewältigungsperspektive geht es also mit der Betreuungsweisung um eine Hilfe zur Erlangung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Handlungsfähigkeit für die jungen „Subjekte“, um ein „Für-sich-selbst-sozialadäquat-handlungsfähig-werden“.¹⁴ Im Sinne erweiterter Handlungsmöglichkeiten (Böhnisch/Schröer 2013, S. 27 f.) gehört dazu die Entwicklung belastbarer biographischer und sozialer Handlungsressourcen, um kritische Situationen möglichst *in* diesen sozialen Situationen normenkonform bewältigen zu können.¹⁵ Die Betreuungsweisung als eine ambulante Hilfe zur Bewältigung soll in dieser Hinsicht u.a.¹⁶

- die Reflexion des delinquenten Verhaltens anregen und begleiten,
- zu sozial adäquaten Verhaltensmustern und Konfliktbewältigungsstrategien befähigen,
- mögliche belastende Situationen in Familie, Schule, Ausbildung etc. klären,
- tragfähige bzw. belastbare Beziehungen zur Familie ermöglichen,
- bei einer möglichen Suchtproblematik unterstützen,
- Verkehr mit Behörden begleiten und
- eine erneute Straffälligkeit vermeiden.

Zielgruppe

Leistungsempfänger nach § 30 SGB VIII durch einen Betreuungshelfer als Hilfe zur Erziehung sind grundsätzlich junge Menschen. Im § 30 SGB VIII selbst erfolgt keine Einschränkung des Alters; die Hilfe steht formal somit Kindern und Jugendlichen (§ 7 SGB VIII) sowie jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) offen. Nach JGG kommt die Betreuungsweisung nur Jugendlichen zwischen 14 bis 17 Jahren und Heranwachsenden von 18 bis 20 Jahren zu. Das Durchschnittsalter der jungen Menschen lag zum 31.12.2014 bei 16,2 Jahren (Statistisches Bundesamt 2015a, Tab. 1.2, eigene Berechnung).

Als Auslöser/Grund für die Gewährung eines Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII muss formal die Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG angesehen werden. Insofern bestimmt sich die Zielgruppe der Betreuungsweisung grundsätzlich durch die Straffälligkeit im Jugendalter. Im Kontext des Jugendstrafrechts wird allerdings von Jugendkriminalität als „einem **passageren Verhalten** ausgegangen, dass sich in der Regel mit zunehmendem Alter verliert“ (Ostendorf 2015, RdNr. 11). Insofern ist die Jugendkriminalität durch Episodenhaftigkeit und Spontanremission gekennzeichnet (ebd., RdNr. 12 f.). Die Betreuungsweisung als relativ aufwändige Maßnahme zielt hier vor allem auf Wiederholungs- und/oder Intensivtäter.

Im SGB VIII allerdings stellt die Straffälligkeit selbst keinen definierten Grund für eine Hilfe zur Erziehung dar.¹⁷ Vielmehr kann die Straffälligkeit als Hinweis verstanden werden, dass sich der/die Jugendliche in einer kritischen Situation befindet, die bei dem einzelnen Betroffenen mit Leid einhergeht, in einem spezifischen sozialen Kontext bedingt ist, in gesellschaft-

¹⁴ Vgl. ebenso Kirchner 2010, S. 261. Um den „*Modus der Differenz*“, also [...] jene selbst erfahrene Realität des Subjekts, in welcher seine Handlungsmöglichkeiten und Handlungsfähigkeiten auseinander getreten sind, ohne ihm Integrations- und Entwicklungsprozesse zu erlauben“ (Winkler 2001, S. 268 f.), zu überwinden.

¹⁵ In der Erziehungsbeistandschaft entwickelte Bewältigungsressourcen sollten möglichst in den alltäglichen Prozess der Identitätsarbeit eingehen, was entwicklungspsychologisch auf eine dynamische Vorstellung von Identität verweist, die als *alltägliche Identitätsarbeit* je zu leisten ist (Keupp et al. 2002).

¹⁶ Vgl. BLAG 2004, S. 4; Kirchner 2010, S. 261; Wiesner et al. 2015, § 30 RdNr. 23.

¹⁷ Vgl. Wiesner et al. 2015, § 52 RdNr. 1; Kunkel et al. 2014, § 52 RdNr. 13.

licher Hinsicht ein anerkanntes Allgemeines darstellt und der Entwicklung erweiterter und sozial angemessener Handlungsmöglichkeiten bedarf. Der Betreuungshelfer wirkt dabei als professionell organisierte Hilfe im Kontext sozialer Probleme der Teilhabe (Familie, soziales Umfeld) und damit verbundener individueller Probleme der jugendlichen Lebensbewältigung (äußert sich im konkreten Sozialverhalten der jungen Menschen). Aktuell wird in der amtlichen Statistik nach folgenden Gründen für die Installierung eines Betreuungshelfers nach § 30 SGB VIII differenziert (Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 11.4):

- „Unversorgtheit des jungen Menschen (z.B. Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, stationärer Unterbringung, Inhaftierung, Tod; unbegleitet eingereiste Minderjährige)
- unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie (z. B. soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme)
- Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Vernachlässigung, körperliche, psychische, sexuelle Gewalt in der Familie)
- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/Personensorgeberechtigten (z.B. Erziehungsunsicherheit, pädagogische Überforderung, unangemessene Verwöhnung)
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern (z.B. psychische Erkrankung, Suchtverhalten, geistige oder seelische Behinderung)
- Belastungen des Menschen durch familiäre Konflikte (z.B. Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, Umgangs-/Sorgerechtsstreitigkeiten, Eltern-/Stiefeltern-Kind-Konflikte, migrationsbedingte Konfliktslagen)
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten (dissoziales Verhalten) des jungen Menschen (z.B. Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalität, Weglaufen, Aggressivität, Drogen-/Alkoholkonsum, Delinquenz/Straftat)
- Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen (z.B. Entwicklungsrückstand, Ängste, Zwänge, selbst verletzendes Verhalten, suizidale Tendenzen)
- Schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (z.B. Schwierigkeiten mit Leistungsanforderungen, Konzentrationsprobleme (ADS, Hyperaktivität), schulvermeidendes Verhalten (Schwänzen), Hochbegabung)
- Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel“.

Zentrale Merkmale der Betreuungsweisung

Bezugsperson: Die Betreuungsweisung ist ein personales Angebot, dessen Gelingen auf einer positiven Beziehung zwischen Betreuungshelfer und straffälligem Jugendlichem aufbaut, in der neben empathischer und wohlwollender Nähe für die *Person* auch eine fachlich geprägte, kritische Distanz zum straffälligen *Verhalten* notwendig ist. „Betreuungspersonen bilden relevante Andere, müssen als bedeutungsvoll und eindeutig zugewandt erlebt werden. Kinder und Jugendliche müssen Erzieherinnen und Erzieher erfahren, von welchen sie sich als einzigartig und bedingungslos angenommen und noch dort unterstützt fühlen, wo sie in ihrem Handeln kritisiert werden“ (Winkler 2001, S. 273).

Kontinuität: Eine Betreuungsweisung muss im gegebenen Rahmen kontinuierlich stattfinden, da zum einen der Aufbau einer tragfähigen pädagogischen Beziehung, zum anderen die intendierte pädagogische Unterstützung bei der Entwicklung sozial adäquater Handlungsmöglichkeiten ihre Zeit brauchen. „Beziehung und Vertrauen zwischen den Interaktionspartnern müssen hergestellt werden, um eine potentiell hilfreiche Situation überhaupt zu konstruieren“

(Galuske 2007, S. 42). Das kann aber nur in der Kontinuität rekursiver Kontakte entstehen. Die doppelte Funktion der Betreuung und Aufsicht wirkt hier erschwerend.

Entwicklung neuer Handlungs-Möglichkeiten: Wie es auch der 8. Jugendbericht nahegelegt hat (BMJFFG 1990, S. 78), geht es in der Betreuungsweise aus einer Bewältigungsperspektive vor allem um die Entdeckung und Inszenierung neuer, zu sozialen Normen adäquater Handlungs-Möglichkeiten, die eine Legalbewährung befördern sollen.¹⁸

Lebensweltorientierung: Der Terminus Lebenswelt verweist auf den imaginären „Ort“, in dem die erlebte Zeit, der erfahrene Raum, soziale Beziehungen, gesellschaftliche Entwicklungen, normative Alltagsanforderungen und biografisch geprägte Handlungsmuster je subjektiv bewältigt werden müssen. Das biografische Subjekt – der junge Mensch – findet sich also in sozialen Strukturen mit ihren Optionen und Begrenzungen wieder; deshalb soll und muss das soziale Umfeld junger Menschen (z.B. Familie, Schule, Ausbildungsstelle, peer group etc.) einbezogen werden. Die Strukturmaximen lebensweltorientierter Sozialer Arbeit sind tragend (Alltagsnähe, Prävention, Integration, Dezentralisierung/Regionalisierung, Partizipation) (Grunwald/Thiersch 2005).

Erhalt familiärer Lebensbezüge: So sehr die Familie auch zur Lebenswelt des jungen Menschen gehört, kommt ihr doch besondere Bedeutung zu, weil sich die Familie als originärer sozialer Nahraum wie auch das Sozialverhalten des jungen Menschen wechselseitig bedingen. Kritische Bewältigungssituationen könnten hier ihre Herkunft haben, zugleich oder andererseits kann die Familie natürlich positive Ressourcen für eine gelingende Lebensbewältigung wie auch Legalbewährung ermöglichen.

Sozialraumorientierung: Die Entwicklung insbesondere sozial adäquater Handlungsmöglichkeiten schließt das Agieren in und mit den sozialen Räumen der Jugendlichen ein. Der Betreuungshelfer erfasst nach Möglichkeit mit den jungen Menschen zusammen deren soziale Räume, um überhaupt bei der jeweiligen Bewältigung unterstützen zu können. Das schließt die Reflexion über, die Begleitung, Vermittlung oder Intervention in die unterschiedlichsten sozialen Räume wie Familie, Schule, Ausbildung, Jugendhaus etc. ein.

Methodische Bausteine

Im Sinne des SGB VIII als Kinder- und Jugendhilfegesetz ist die Betreuungsweise in der Person des Betreuungshelfers ein personales *Hilfe*-Angebot, das sich in Aktivformen des Unterstützens, Begleitens, Beratens, Vermittelns, Konfrontierens, Förderns, Motivierens, Befähigens, Bildens, Erziehens etc. vor allem in der Interaktion zwischen einer sozialpädagogischen Fachkraft als Betreuungshelfer und dem jungen Menschen unter Einbindung des relevanten sozialen Umfeldes konkretisiert.

Insofern davon ausgegangen wird, dass es zur Straffälligkeit aufgrund einer kritischen Bewältigungskonstellation bei Entwicklungsproblemen der Lebensphase Jugend in Korrelation zu ihrem sozialen Umfeld gekommen ist (Familie, Schule, Ausbildungsstätte, peer group etc.), ist eine ganzheitliche Ausrichtung dieser Hilfe mit sozialpädagogischen, pädagogischen und therapeutischen Ansätzen angezeigt. Der Betreuungshelfer nimmt optimalerweise wie andere

¹⁸ Der kybernetische Imperativ von Heinz von Foerster ist in dieser Hinsicht auch für die Betreuungsweise passend: „Handle stets so, daß die Anzahl der Wahlmöglichkeiten größer wird!“ (von Foerster 1994, S. 234).

Formen der Sozialen Arbeit auch den „ganzen Menschen“ in den Blick (Kirchner 2009), „der Einzelne in Beziehung zu sich und seiner Umwelt steht dabei im Mittelpunkt der pädagogischen Aufmerksamkeit“ (Gebert/Schone 1993, S. 81).

Grundlegend lassen sich direkt interventionsbezogene, indirekt interventionsbezogene sowie struktur- und organisationsbezogene Methoden unterscheiden (ausführlich zur Erziehungsbeistandschaft Kirchner 2010, S. 263 f.; Kirchner 2015; Galuske 2007). Mit Methoden sind spezifische, komplexitätsreduzierende Zusammenhänge im sozialarbeiterischen Handeln gemeint, die einen planvollen und kontrollierbaren Hilfeprozess ermöglichen und sich differenzieren lassen hinsichtlich ihrer Orientierung auf die zu bearbeitende Sache (konkrete Probleme des jungen Menschen), die Ziele, die beteiligten Personen, die konkrete Situation und die Einbindung in und von Organisationen.

Abb. 1: Methodische Bausteine der Betreuungsweisung



Abläufe in der Praxis

In der praktischen Fall-Arbeit der Betreuungsweisung finden in der Regel kontinuierlich Treffen zwischen dem oder der Jugendlichen und dem Betreuungshelfer ca. ein bis zweimal pro Woche statt. Hierbei geht es je nach Problemhintergrund in gemeinsamen Gesprächen um eine Reflexion der Straffälligkeit, Konfliktbewältigungsstrategien, Alltagsstrukturierung, aktuelle Probleme, die schulische Entwicklung, berufliche Perspektiven, das Verhältnis zu den Eltern, Aktivitäten im Freizeitbereich, Einbindung in die peer group etc. Um die Beziehung zu gestalten und zu erhalten geschieht dies u.a. im Rahmen reflexiver Gespräche, freizeitorientierter gemeinsamer Unternehmungen wie Spaziergehen, Klettern, Radeln, Kochen, Play-

Station-Spielen, Billard, Fahrrad-Reparieren etc. Hier bietet das persönliche Da- und So-Sein des Betreuungshelfers mit spezifischen Fähig- und Fertigkeiten einen Nährboden für die gemeinsame und ressourcenorientierte Reflexion wie auch Erarbeitung sozial adäquater Konfliktbewältigungsmuster.

Aus lebensweltorientierter Perspektive bietet es sich auch an, z.B. mit den Eltern Fragen der Erziehung oder das gemeinschaftliche Verhältnis zu Hause zu klären. Im Kontext von schulischen oder ausbildungsbezogenen Problemen werden bei Bedarf Gespräche mit Lehrer/innen, Ausbilder/innen, Trainer/innen, Therapeut/innen, Ärzt/innen, offenen Jugendarbeiter/innen etc. gesucht. Solche Treffen können auch ganz gezielt mit den Jugendlichen gemeinsam durchgeführt werden, um über den Informationsgewinn hinaus im Gespräch die Bedürfnisse und Anliegen möglicherweise konfligierender Perspektiven zwischen Jugendlichen und Lehrer/innen, Ausbilder/innen etc. gegenseitig sichtbar zu machen und eine Verständigung zu erreichen. Der Betreuungshelfer kann hier zwischen den Perspektiven vermittelnd wirken; zugleich ist die fallorientierte Arbeit am Unterstützungsnetzwerk möglich.

In der Praxis bewährt sich immer wieder die Kombination der grundlegend individualorientierten Betreuungsweise mit sozialer Gruppenarbeit, da gerade in der sozialen Interaktion mit anderen Jugendlichen Auffälligkeiten im Sozialverhalten wirksam bearbeitet werden können.

Verwicklungen – zwischen Hilfe und Kontrolle

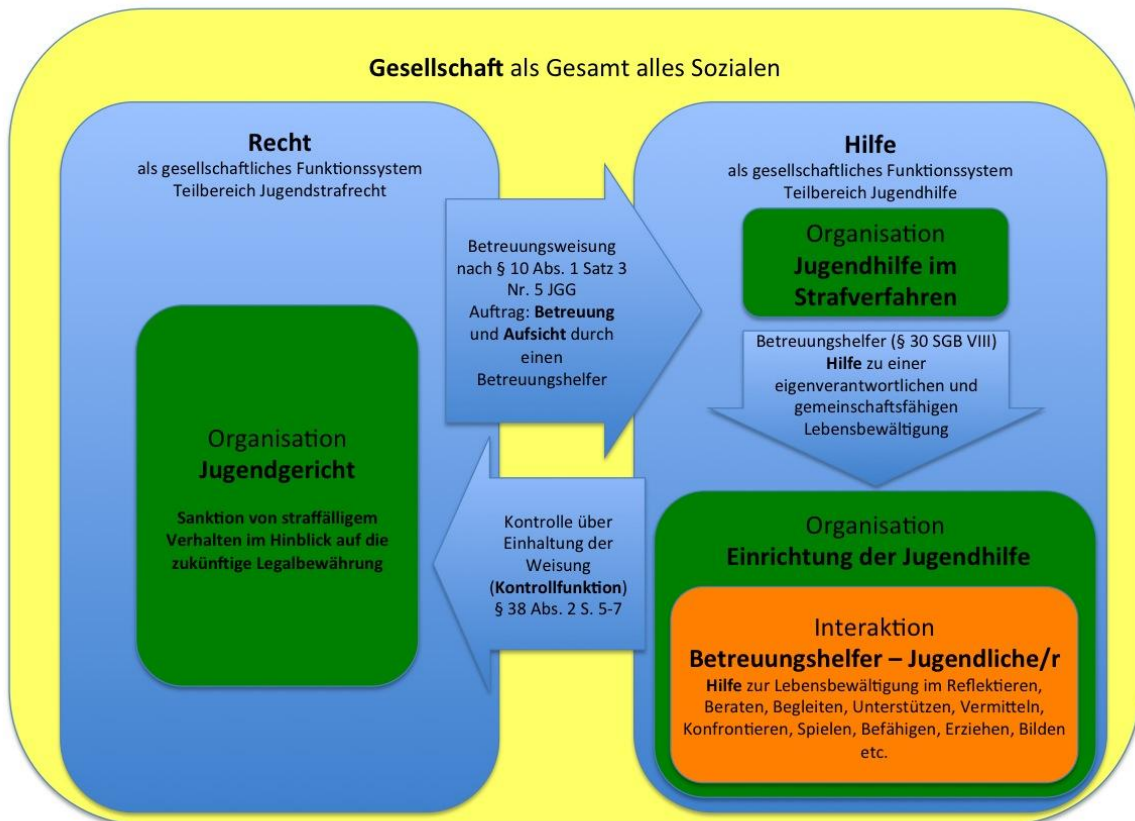
Gerade an der Betreuungsweise offenbart sich eine grundlegende Ambivalenz der Sozialen Arbeit *zwischen Hilfe und Kontrolle*¹⁹. Mit der richterlichen Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG als strafrechtlicher Sanktion sind explizit die Aufgaben der Betreuung und Aufsicht für den Betreuungshelfer benannt. Aus jugendhilferechtlicher Perspektive wird allerdings diese Doppelfunktion durch die hilfeorientierten Formulierungen „Unterstützung zur Bewältigung“ und „Förderung der Verselbständigung“ im § 30 SGB VIII transformiert und durch eine reine Fokussierung auf Hilfe verdeckt. Zugleich besteht bei der Betreuungsweise von Seiten der Jugendgerichtshilfe im Kontext des JGG eine Kontrollfunktion gegenüber dem Jugendgericht: „Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber [die Vertreter der Jugendgerichtshilfe; A.K.], daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut“ (§ 38 Abs. 2 Satz 5-7 JGG). Diese Kontrollfunktion bleibt natürlich auch durch einen anderen, möglicherweise freien Leistungserbringer erhalten.

Aus einer systemtheoretisch informierten Perspektive kann festgestellt werden, dass es im Institut der Betreuungsweise die gesellschaftlichen Funktionssysteme Recht und Hilfe mit einer je unterschiedlichen Handlungslogik miteinander zu tun bekommen. Während sich die rechtliche Perspektive, am Code Recht/Unrecht (Luhmann 1995) orientiert, ein straffälliges Verhalten mit dem Programm der Betreuungsweise sanktioniert, wird diese Betreuungsweise aus Hilfe-Perspektive grundlegend am Code Hilfe/Nicht-Hilfe (Hillebrandt 2012) mit dem Ziel der Lebensbewältigung orientiert. Zum Aufbau von Bewältigungsressourcen ist

¹⁹ „Dieses Spannungsfeld ist grundsätzlich unauflösbar und ein konstitutives Merkmal der Sozialpädagogik überhaupt“ (Schone 2002, S. 948).

aber eine intensive und vertrauensvolle Beziehung notwendig; die Kontrollfunktion gegenüber dem weisenden Jugendgericht wirkt dem aber entgegen.

Abb. 2: Soziale Ebenen der Ambivalenz von Hilfe und Kontrolle beim Betreuungshelfer



© Andreas Kirchner

Der Betreuungshelfer als kommunikative Zurechnungsadresse der Betreuungsweisung muss letztlich die Kollision des weisungsspezifischen Zwangskontextes mit den auf Freiwilligkeit beruhenden Grundsätzen der Jugendhilfe in personam bewältigen²⁰ (Wiesner 2011, § 30 RdNr. 26 f.). In dieser Hinsicht besteht grundlegende Kritik an der Betreuungsweisung: „Bei dem Institut des Betreuungshelfers handelt es sich somit um eine **Maßnahme des Jugendstrafrechts**, die mit den auf Freiwilligkeit basierenden Erziehungshilfen des SGB VIII nichts gemein hat. Sie stellt einen Fremdkörper im System der Erziehungshilfen dar“ (Schellhorn 2012, § 30 RdNr. 4). Auch Wiesner et al. sprechen von einem Strukturkonflikt, der zwar in der Kooperation von Justiz und Jugendhilfe „partiell entschärft, aber nicht aufgehoben werden“ könne (Wiesner et al. 2015, § 30 RdNr. 27).

²⁰ „Als Sozialleistungsanspruch der Personensorgeberechtigten können Hilfen zur Erziehung von diesen rechtlich nur freiwillig in Anspruch genommen werden. Die Freiwilligkeit ist aber vielfach nur eine rechtlich-formale, hinter der der soziale Druck steht, andernfalls wegen der Gefährdung des Kindeswohls das Familiengericht einzuschalten“ (Münder 2007, S. 104). Vgl. auch Tammen (2007, S. 253 f.), die darauf aufmerksam macht, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Leistung erzieherischer Hilfen nur dann verpflichtet und berechtigt ist, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach SGB VIII vorliegen, ungeachtet der Durchführung eines Strafverfahrens bzw. der Entscheidung eines Jugendgerichts.

Adressierung – Personal

Grundsätzlich ist die Person des Betreuungshelfers auf Vorschlag der Jugendgerichtshilfe (§ 38 Abs. 3 JGG) in der Hauptverhandlung zu bestimmen. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Bestimmung auch der Jugendgerichtshilfe überlassen werden (Ostendorf 2015, RdNr. 183) bzw. die Mitarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe selbst hat subsidiär die Betreuung und Aufsicht durchzuführen, falls der Richter keine andere Person benennt (§ 38, Abs. 2).²¹

Hinsichtlich der Person des Betreuungshelfers ist aus Perspektive des JGG keine notwendige Qualifikation vorgesehen; prinzipiell kommen auch Ehrenamtliche in Betracht (Meier et al. 2011, § 10 RdNr. 32; Eisenberg 2013, § 10 RdNr. 23).²²

Aus Perspektive der Jugendhilfe ist die Aufgabenstellung für die Betreuungsweisung allerdings wie auch bei der Erziehungsbeistandschaft (Kirchner 2015):

- *komplex* (hinsichtlich unterschiedlicher Interaktionszusammenhänge mit den jungen Menschen, Personensorgeberechtigten, peer group, Lehrer/innen, Ausbilder/innen, der zuständigen Fachkraft beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Ärzten, Schulsozialarbeiter/innen, Trainer/innen in Vereinen etc.);
- *problembezogen* (auf Probleme der sozialen Teilhabe (Familie, Schule, Ausbildung, peer group) und damit verbundener individueller Probleme der Bewältigung etc.);
- *fachlich spezifisch* (vor allem hinsichtlich der sozialpädagogisch-orientierten Bewältigungsperspektive, der Einbindung in das Hilfeplanverfahren (§ 36); der Garantstellung für das Wohl der jungen Menschen (§ 8a) etc.).

Die Durchführung von Betreuungsweisungen durch Ehrenamtliche ist in dieser Hinsicht kritisch zu sehen, da die komplexe, problembezogene Aufgabenstellung nach § 30 SGB VIII eine spezifische Fachlichkeit und Professionalität erfordert (Wiesner et al. 2015, § 30 RdNr. 21). Im Hinblick auf das besondere Anforderungsprofil und das Gebot der persönlichen und fachlichen Eignung (§ 72 SGB VIII)²³ sind in der Regel qualifizierte Fachkräfte der Sozialen Arbeit (*Sozialpädagog/innen/Sozialarbeiter/innen*) als Betreuungshelfer zu bestimmen (Münder et al. 2008, § 30 RdNr. 5; Schellhorn et al. 2012, § 30 RdNr. 10).²⁴

Zahlen zum Betreuungshelfer

Innerhalb der öffentlichen Statistik wird im Bereich der Rechtspflege nicht zwischen den einzelnen Weisungen differenziert, weshalb von dieser Seite aus der statistische Zugriff auf die Betreuungsweisung schwierig ist (Statistisches Bundesamt 2016, S. 310 ff.). Dagegen wird der Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII im Bereich der Einzelbetreuung erzieherischer Hil-

²¹ Hier ergibt sich aber ein Funktionskonflikt zwischen Verfahrensbeteiligung, Begleitung und Vollzug (Wiesner et al. 2015, § 30 RdNr. 22).

²² Unter der Annahme, dass eine positive Einwirkung aufgrund eines persönlichen Bezugs möglich ist (Eisenberg 2013, § 10 RdNr. 24).

²³ Das Fachkräftegebot bestimmt letztlich nicht nur die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sondern wirkt indirekt durch Voraussetzungen von Förderung (§ 74 Abs. 1: „fachliche Voraussetzungen für die geplante Maßnahme“) und Anerkennung (§ 75 Abs. 1: „aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen“) auch für die Träger der freien Jugendhilfe als mögliche Leistungserbringer.

²⁴ Vgl. hierzu ebenso die professionellen Kompetenzebenen Wissen - Können - Haltung analog zur Erziehungsbeistandschaft (Kirchner 2015, S. 12 f.).

fen gesondert ausgewiesen. Wie zu den rechtlichen Grundlagen oben eingeführt, macht der Betreuungshelfer als ausgewiesene Jugendhilfeleistung im SGB VIII nur vor dem Hintergrund einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG Sinn. Ansonsten kann bei einer reinen Jugendhilfeleistung nach § 30 SGB VIII aufgrund der gleichen Norm immer die Bezeichnung Erziehungsbeistand gewählt werden.

Im Folgenden werden einige Zahlen der öffentlichen Statistik zum Betreuungshelfer angeführt, die mit Vorsicht zu genießen sind, weil die Zahlen zum Betreuungshelfer im Bereich der Hilfen zur Erziehung *nicht* selbstverständlich mit dem auf die Maßnahme selbst abstrahierenden Begriff Betreuungsweisung gleichgesetzt werden können.²⁵ Dies zeigt sich insbesondere an den Angaben zum Alter der Kinder und Jugendlichen mit einem Betreuungshelfer. Zum Beispiel werden von der öffentlichen Statistik zum 31.12.2014 insgesamt 5.141 Kinder und Jugendliche mit Betreuungshelfer ausgewiesen, von diesen 5.141 sind allerdings nur 4.072 mindestens oder über 14 Jahre alt (Statistisches Bundesamt 2015a, Tab. 1.2), was Voraussetzung zur richterlichen Weisung einer Betreuung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ist.²⁶ Insofern können formal maximal ca. 79 % der als Betreuungshelfer ausgewiesenen ambulanten Erziehungshilfen Betreuungsweisungen sein.

Weitere Verwunderung entsteht aufgrund der Angabe der anregenden Institution: Von 5.949 begonnenen Betreuungshelfern im Jahr 2014 wurden angeblich 1.446 durch die jungen Menschen selbst, dagegen 1.038 durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und 1.745 durch Soziale Dienste bzw. das Jugendamt und nur 1.305 durch Gericht/Staatsanwaltschaft/Polizei angeregt (Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 9.4). Das verwundert deshalb, weil – falls wie hier dargelegt der Betreuungshelfer als Person konsequent mit der Maßnahme Betreuungsweisung zusammengedacht wird – der Betreuungshelfer ja immer durch die richterliche Weisung auferlegt und damit initiiert wird.

Im Folgenden werde ich eine grammatikalische Unmöglichkeit begehen und den Begriff Betreuungshelfer von der Person auf die abstrahierte Maßnahme umlenken.

Zum Stichtag 31.12.2014 wurden von 5.141 Betreuungshelfern 4.000 Betreuungshelfer durch freie Träger der Jugendhilfe geleistet, lediglich 1.141 durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst (ca. 22%) (ebd., Tab. 5.4). Der überwiegende Anteil der Betreuungshelfer wird also an freie Träger outsourcet; der Wert der direkt vom Jugendamt erbrachten Betreuungshelfer hat sich gegenüber 2007 (ca. 31%) deutlich verringert (Statistisches Bundesamt 2009, Tab. 2).

Die durchschnittliche Dauer aller beendeten Betreuungshelfer im Jahr 2014 betrug 10 Monate (männlich: 10 Monate; weiblich: 10 Monate) (Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 16.4) bei durchschnittlich 4 vereinbarten Leistungsstunden pro Fall und Woche (ebd., Tab. 12.4). Dabei dauerten ca. 48% aller beendeten Betreuungen im Jahr 2014 zwischen 1 bis 6 Monaten sowie ca. 33% zwischen 6 bis 12 Monate. Die in § 11 Abs. 1 anvisierte Norm, dass die Laufzeit einer Weisung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wird im Jahr

²⁵ Was eigentlich allein aufgrund der rechtlichen Grundlagen im JGG geboten sein sollte. Dem Statistischen Bundesamt ist die Problematik bekannt.

²⁶ „(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. (2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist“ (§ 1 JGG).

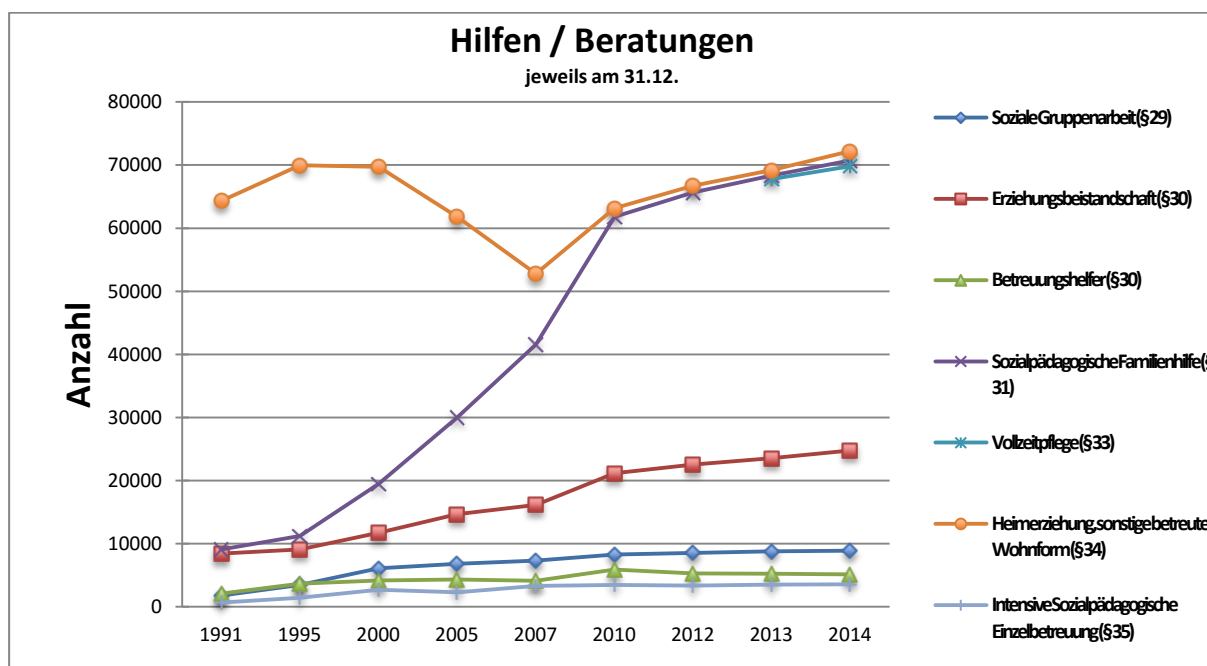
2014 zu 81% erfüllt. Einige Kommentare, dass 6 Monate in der Regel genügen sollten (z.B. Ostendorf 2015, RdNr. 183), werden also von den Zahlen der Praxis überholt.

In über der Hälfte aller Betreuungshelfer (ca. 52%) im Jahr 2014 zum Stichtag 31.12. ist die Herkunftsfamilie bzw. der junge Volljährige auf Unterstützungsleistungen angewiesen (Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 8.4).²⁷ Analog zu einem erhöhten Bildungsrisiko scheint also ein finanzielles Risiko auch ein erhöhtes Straffälligkeitsrisiko zu bergen.

War der Anteil der weiblichen Betreuten seit Einführung des KJHG wie auch der Einführung der Betreuungsweisung mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes relativ stabil (im Jahr 2007 ca. 34% weibliche Betreute (Statistisches Bundesamt 2009, Tab. 1.2), holen die Mädchen langsam auf. Im Jahr 2014 lag der Anteil der weiblichen Betreuten zum 31.12. bei ca. 36% (Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 5.4). Der Anteil der weiblichen Betreuten lag damit im Bereich der Betreuungshelfer leicht niedriger als im Bereich der Erziehungsbeistandschaften (ca. 40%).

Das Durchschnittsalter aller Betreuten lag im Jahr 2014 zum 31.12. bei ca. 16,2 Jahren (Statistisches Bundesamt 2015a, Tab. 1.2, eigene Berechnung). Ein altersmäßig deutlicher Schwerpunkt der Hilfezahlen konzentriert sich auf 14 bis 17 Jahre. Das Durchschnittsalter derjenigen jungen Menschen mit Betreuungshelfer liegt also deutlich höher als derjenigen mit Erziehungsbeistand (ca. 14,5 Jahre; Statistisches Bundesamt 2015a, Tab. 1.2, eigene Berechnung).

Abb. 3: Entwicklung der Hilfen zur Erziehung (selektive Auswahl)



Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden.

Thematische Veröffentlichungen Erzieherische Hilfen (unterschiedliche Jahrgänge). Eigene Darstellung.

²⁷ Wie Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).

Schlusswort

Allein die im Vergleich zu anderen Hilfen zur Erziehung relativ niedrigen absoluten Zahlen der öffentlichen Statistik rechtfertigen die Rede von einer „weitgehenden Bedeutungslosigkeit der NAM“ (AGJ 2012, S. 27).²⁸ Festzustellen ist auch, dass die Zahlen der Betreuungsweisung in den letzten Jahren rückläufig sind. Das muss aber nicht heißen, dass Betreuungsweisungen per se ungeeignet wären für eine erzieherisch ausgerichtete Legalbewährung von delinquenten jungen Menschen.

Im Komplex der Weisungen hat die Betreuungsweisung durch ihre individualorientierte Bewältigungsperspektive ein eigenständiges Profil, das aber – soll aus Perspektive der Jugendhilfe die jugendliche Bewältigung einer kritischen Episode wirksam unterstützt bzw. eine sozialadäquate Verselbständigung gelingend gefördert werden – auch entsprechend ausgestaltet werden sollte. In der Praxis zeigen sich in einem weiten Spektrum ca. 2 bis 4 Fachleistungsstunden pro Woche und Fall; die Bundesstatistik ging 2014 von durchschnittlich ca. 4 vereinbarten Fachleistungsstunden pro Woche und Fall aus (Statistisches Bundesamt 2015b, Tab. 12.4).²⁹

Anzuregen ist unbedingt eine Trennung der Leistungen Erziehungsbeistandschaft und Betreuungsweisung im SGB VIII. Die gleiche Rechtsnorm im § 30 SGB VIII wird den unterschiedlichen Kontexten – Freiwilligkeit versus Zwangskontext – nicht gerecht und verdeckt unnötig die explizite Aufsichtsfunktion der Betreuungsweisung.

Literatur

AGJ – Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendfürsorge (2012): Jugenddelinquenz: Zum Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendgerichtsbarkeit. Beitrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe zur IAGJ-Konferenz. <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugenddelinquenz.pdf> (07.07.2016)

BLAG – Bayerische Landesarbeitsgemeinschaft (2004): Ambulante Maßnahmen der Jugendstraffälligenhilfe. Ein Leitfadens zu Planung und Durchführung

Böhnisch, Lothar (2008): Sozialpädagogik der Lebensalter. Eine Einführung. Weinheim, München: Juventa, 5. Aufl.

Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang (2013): Soziale Arbeit – eine problemorientierte Einführung. Bad Heilbrunn: Klinkardt

BT-Drucks. 11/5829 vom 27.11.1989: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG)

Eisenberg, Ulrich (2013): Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. München: Beck

Foerster, Heinz von (1994): Prinzipien der Selbstorganisation im sozialen und betriebswirtschaftlichen Bereich. In: Foerster, Heinz von: Wissen und Gewissen. Versuch einer Brücke. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2. Aufl., S. 233-268

²⁸ NAM = Neue Ambulante Maßnahmen

²⁹ Einen interessanten Ansatz weist das Konzept Betreuungsweisung+ der Katholischen Jugendfürsorge München und Lotse e.V. in München. Hier wurde das Zeitbudget von bisherigen ca. 1,5 Std./Fall/Woche flexibel auf bis zu 5 Std./Fall/Woche erhöht, um ältere Jugendliche und Heranwachsende vor allem im Bereich wiederholter oder intensiver Straffälligkeit gezielt zu betreuen (KJF München 2012).

- Galuske, Michael (2007): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim, München: Juventa, 7. Aufl.
- Gebert, Andreas/Schone, Reinhold (1993): Erziehungsbeistände im Umbruch. Eine ambulante Erziehungshilfe profiliert sich neu. Münster: Votum
- Hillebrandt, Frank (2012): Hilfe als Funktionssystem für Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 235-247
- Höynck, Theresia/Leuschner, Fredericke (2014): Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: university press
- Kaiser, Florian (2014): § 30 SGB VIII. Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer. In: Macsenaere, Michael et al. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg i.Br.: Lambertus, S. 103-109
- KJF München – Katholische Jugendfürsorge München (2012): Betreuungsweisung+. Evaluationsbericht. München
- Kirchner, Andreas (2009): Reproduktion: Der Mensch als Horizont. Eine anthropologische Fluchtlinie Sozialer Arbeit. Soziale Arbeit, 58. Jg., Heft 1, S. 24-31
- Kirchner, Andreas (2010): Erziehungsbeistandschaft revisited. Über Form und Nutzen einer besonderen ambulanten Hilfe zur Erziehung. Neue Praxis, 40. Jg., Heft 3, S. 256-278
- Kirchner, Andreas (2015): Erziehungsbeistandschaft. <http://www.SGBVIII.de/S58.pdf> (12.12.2015)
- Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.) (2014): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden: Nomos, 5. Aufl.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut (2006): Jugendstrafrecht. Berlin, Heidelberg: Springer
- Luhmann, Niklas (1995): Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Meier, Bernd-Dieter et al. (2011): Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos
- Münder, Johannes (2007): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. Köln: Luchterhand, 6. Aufl.
- Münder, Johannes et al. (2013): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden: Nomos, 7. Aufl.
- Ostendorf, Heribert (2015): Jugendstrafrecht. Baden-Baden: Nomos, 8. Aufl.
- Schellhorn, Walter et al. (2012): SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. Stuttgart: Luchterhand, 4. Aufl.
- Schone, Reinhold (2002): Hilfe und Kontrolle. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim, München: Juventa, S. 945-958
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1992): Fachserie 13, Reihe 6.1.2: Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses 1991. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1996): Fachserie 13, Reihe 6.1.4: Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses am 31.12.1995. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Hilfen am 31.12.2000. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Betreuung einzelner junger Menschen 2006. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2008b): 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006. „Von der Erziehungsberatung bis zur Heimerziehung“. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2009): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2007. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2014. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2015b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Einzelbetreuung (Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer). 2013. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2016): Rechtspflege: Strafverfolgung 2014. Fachserie 10 Reihe 3. Wiesbaden

Tammen, Britta (2007): Hilfen zur Erziehung. In: Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden: Nomos, S. 244-274

Wiesner, Reinhard et al. (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München: Beck, 5. Aufl.

Autor

Dr. Andreas Kirchner ist Professor für Wissenschaft, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München. Email-Adresse: andreas.kirchner@ksfh.de.

Hinweis

Veröffentlicht am 10.08.2016 unter <http://www.SGBVIII.de/S182.pdf>